

## **Kirchensteuer**

In Deutschland ist die Kirchensteuer eine gesetzlich festgelegte Abgabe der Kirchenmitglieder. Rechtliche Grundlage bilden die in das Grundgesetz von 1949 unverändert übernommenen staatskirchenrechtlichen Artikel der Weimarer Verfassung. Dort wird den Kirchen unter anderem das Recht zugesprochen, Steuern nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen zu erheben (WRV Art. 137, 6).

Die Kirchensteuer beträgt in Bayern acht Prozent der Lohn- und Einkommensteuer (in anderen Bundesländern neun Prozent). Sie wird über das staatliche Finanzamt eingezogen und an die Kirchen weitergegeben. Der Staat erhält für diesen Dienst etwa drei Prozent des Steuereinkommens. Letztlich zahlt nur knapp ein Drittel der Katholiken Kirchensteuer. Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen, alte Menschen mit geringer Rente und Arbeitslose zahlen keine Lohn- und Einkommenssteuer und daher auch keine Kirchensteuer.

Für die Verabschiedung des Haushalts und die Überwachung der Verteilung der Kirchensteuern ist der Diözesansteuerausschuss zuständig. In diesem Gremium sitzen mehrheitlich Laien, die nicht im kirchlichen Dienst stehen und von den Kirchenverwaltungen der Gemeinden gewählt werden.

## **Streiflichter zur Kirchenfinanzierung in Bayern – Wie kam es zur Kirchensteuer?**

Die Mittel, welche die Kirche für ihre Zwecke wie Gottesdienst und Caritas brauchte, wurden in den kirchlichen Anfängen vor allem als Gaben der Gläubigen beim Gottesdienst gesammelt. Ab dem 4. Jahrhundert begegnen auch gesonderte Vermögensmassen, besonders im Hinblick auf Spitäler, meist entstanden aus Schenkungen und letztwillige Verfügungen. Im Mittelalter traten neben die Bistümer weitere kirchliche Vermögensträger, auch für den Unterhalt der Kathedalkirchen, für Klöster. Im Spätmittelalter bildete sich ein Vermögen zum Unterhalt der Kirchen heraus, daneben das Benefizium (Pfründe) für das Auskommen des Pfarrers. Die „Gelder“ stammten aus Vermögensmassen, die durch die Abgabe des Zehnten oder auch Schenkungen ergänzt wurden. Im Vorfeld der Säkularisation gegen Ende des 18. Jh. gab es sehr viele kirchliche vermögensträger nebeneinander, sie bestanden größtenteils aus Immobilien. In den Hochstiften war die Trennungslinie von eigentlich kirchlichem und hochstiftlichem, d.h. staatlichem Vermögen, nicht immer mit aller Schärfe gezogen.

In Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 wurden die Güter der Bistümer, der Domkapitel und der Klöster den Landesherrn übertragen, u. a. auch für den Gottesdienst und die Pfarrer zu sorgen. Das lokale Kirchenvermögen wurde nicht angetastet. Der Einzug der Güter brachte zwar zunächst dem Staat Geld, aber auch Verpflichtungen, nämlich für ortskirchliche Bedürfnisse zu sorgen. Bald war das aber auch dem Staat eine Last. 1817 wurden die Leistungen in einem Konkordat niedergelegt.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts bedingten Industrialisierung, Bevölkerungswachstum, Pfarreirgründungen einen erhöhten kirchlichen Finanzbedarf, der mit bisherigen Mitteln nicht zu decken war und der Staat nicht ausgleichen wollte. So kam es zur Kirchensteuer in der Weimarer Verfassung 1919: Die Gläubigen der einzelnen Konfessionen sollten selbst für die Bedürfnisse ihrer Religionsgemeinschaft aufkommen. So regelte der Staat kirchliche Angelegenheiten durch die Einführung der Kirchensteuer. Weimar 1919 war das Ende kirchlicher Bevormundung durch den Staat im Sinn einer Trennung, aber keineswegs in Beziehungslosigkeit übergehend. Bayern war das erste Land im republikanischen Deutschen Reich, das ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl 1924 abschloss und 1925 zusammen mit zwei evangelischen Kirchenverträgen in Kraft trat. Das Reichskonkordat von 1933 hatte nur subsidiären Charakter. Zu einer Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche kam es auch nicht trotz der Bekräftigung im Bonner Grundgesetz von 1949. Dem kirchlichen Besteuerungsrecht von 1919 wurde 1949 zum vollgültigen Verfassungsrecht. Die Kirchensteuer ist also einerseits ein Instrument für die Selbständigkeit der Religionsgemeinschaften, andererseits eine Entlastung des Staates aus seinen früheren überkommenen Verpflichtungen.

Alois Ebersberger nach einem Artikel von Prof. Dr. Stephan Haering OSB